

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 20. November 2024

Nr. 28

<i>Inhalt</i>	Seite
Richtlinie des Rektorates zur Nutzung der Groupware Kennung/Postfach an der Universität Münster	1836
Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. April 2014 vom 14. November 2024	1838
Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster vom 14.11.2024	1840
Zweite Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10.12.2020 vom 14.11.2024	1866

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2024/28

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

Richtlinie des Rektorates zur Nutzung der Groupware Kennung/Postfach an der Universität Münster

Aufgrund des § 16 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), wird die folgende Richtlinie erlassen.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereiche

Diese Richtlinie regelt den Umgang mit der eingesetzten Groupware Kennung/Postfach und gilt für alle Bediensteten der Universität Münster.

Teil 2: Beschluss der IT-Kommission

§2 Empfehlung

Mit Beschluss vom 07.02.2024 (Vorlage 2024/0094) empfiehlt die IT-Kommission der Universität Münster alle Bediensteten der Universität Münster in Kenntnis zu setzen, dass für die Standard-Groupware der Universität Münster (aktuell das Produkt Microsoft Exchange) eine „passive Nutzungsobliegenheit“ besteht.

§3 Umsetzung

Daraus ergibt sich für alle Bediensteten, dass eine Groupware (Exchange) Kennungen/Postfach einzurichten ist, falls noch keine vorhanden ist¹. Die Kenntnisnahme von an dieses Postfach gesandten Nachrichten und Termineinladungen/Änderungen ist sicherzustellen (durch entweder direkten Zugriff auf das Groupware-Postfach mittels geeigneter Clientsoftware, wie z.B. dem Webmailer „OWA“ oder anderer geeigneter Methoden (bspw. mittels Weiterleitung, siehe §6)).

§4 Nichteinhaltung und Risiko

Das Risiko, das aus einer Nicht-Einhaltung dieser Obliegenheit erwächst, trägt die/der Bedienstete.

Für die Bediensteten der Verwaltung gilt darüber hinaus weiterhin die Postordnung für die Verwaltung der Universität Münster² vom 18.09.2023.

¹ über das IT-Portal im Self Service möglich » <https://www.uni-muenster.de/IT/>

² https://sso.uni-muenster.de/intern/post/postordnung.html#paragraph_12

Teil 3: Schlussbestimmungen

§5 Einrichtung

Das CIT wird das Groupware Postfach im November 2024 für alle Bediensteten überprüfen und fehlende Postfächer automatisch einrichten. Der Onboarding Prozess wird dahingehend geändert, dass jede/r neue Bedienstete das Groupware Postfach direkt erhält.

Die jeweils zuständige IVV unterstützt alle Bediensteten bei der Einrichtung, Weiterleitung an das und Abruf des Groupware Postfaches, bzw. verweist auf die Anleitungen im IT-Portal¹ des CIT.

§6 Weiterleitungsbestimmung

Es gilt bis zur Änderung oder dem Widerruf die „Richtlinie für die Nutzung einer automatischen Weiterleitung für E-Mails an der WWU“ vom 23.02.2016 (AB Uni 09/2016, S. 667 ff.).

§7 digitale Post

Es wird dringend empfohlen die Posteingänge in das Groupware Postfach mindestens einmal arbeitstäglich abzufragen.

§8 Bekanntmachung

Diese Richtlinie wird im Intranet der Universität Münster veröffentlicht und per Rundmail allen Bediensteten bekannt gemacht.

§9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Münster vom 02.10.2024.

Münster, den tt.mm.jjjj

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Der Kanzler

Matthias Schwarte

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster
vom 8. April 2014
vom 14. November 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. April 2014“ (AB Uni 16/2014, S. 991 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019 (AB Uni 03/2019, S. 180 ff.) wird folgendermaßen geändert:

1. Folgende Anpassung in dem Inhaltsverzeichnis wird vorgenommen:

„§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung“ wird ersetzt durch „§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Regelungen zum Auslaufen der Prüfungsordnung“

2. § 25 erhält folgende neue Fassung:

„§ 25
Inkrafttreten, Veröffentlichung und
Regelungen zum Auslaufen der Prüfungsordnung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.
- (2) Das Studium nach dieser Ordnung kann letztmalig im Sommersemester 2027 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden auf Antrag beim Prüfungsamt in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. August 2020“ überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) Studierende, die nach dieser Ordnung studieren, können auf Antrag auch vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. August 2020“ wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche

werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2014/2015 aufgenommen haben und in den Anwendungsbereich der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science vom 8. April 2014 eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster vom 23.10.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster vom 14.11.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster die folgende Promotionsordnung für den Fachbereich Chemie und Pharmazie erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Promotion
- § 3 Dissertation
- § 4 Promotionsstudium
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium
- § 6 Betreuung und Mentoring
- § 7 Promotionsausschuss
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Korrektur der Dissertation ohne Änderung der Bewertung
- § 12 Disputation
- § 13 Bewertung der Disputation
- § 14 Wiederholung der Promotionsleistung
- § 15 Bewertung der Promotionsleistung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollziehung der Promotion
- § 18 Promotionsurkunde
- § 19 Verweigerung der Promotion
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Rechtsbehelfe und Entscheidung über den Widerspruch
- § 22 Doctor honoris causa
- § 23 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht
- § 24 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für alle fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Promotionen im Fachbereich Chemie und Pharmazie der Universität Münster. Bei Promotionen in der Graduate School of Chemistry Münster sind die abweichenden und ergänzenden Regelungen im Anhang A, bei Promotionen in einer „International Research Training Group“ im Anhang C zu beachten.

§ 2

Promotion

(1) Durch die Promotion soll die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine über ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinausgehende Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen.

(2) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie verleiht den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften" (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae - Dr. phil.) aufgrund einer Promotionsleistung, die aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) besteht.

(3) Die Promotion ist in den im Anhang B genannten Promotionsfächern möglich.

(4) Die Promotion kann auch als interdisziplinäre Promotion (Promotion mit einem fächerübergreifenden Thema) durchgeführt werden. In diesem Fall erfolgt sie unter Beteiligung eines weiteren Fachbereichs der Universität Münster. Der Schwerpunkt des Themas muss inhaltlich im Fachbereich Chemie und Pharmazie liegen.

(5) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften" ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c. oder den akademischen Grad eines „Doktors der Philosophie“ (doctor philosophiae honoris causa - Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 3

Dissertation

(1) Die Dissertation muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und soll die Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers zu selbständiger Forschung sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.

(2) Die Dissertation muss im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein mathematisch-naturwissenschaftliches Thema aus einem Gebiet der Chemie, der

Lebensmittelchemie, der Pharmazie, der Chemiedidaktik oder der Wirtschaftschemie behandeln, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. phil. ein primär geistes- oder gesellschaftswissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Chemiedidaktik. Das Thema der Dissertation soll von der Bewerberin / dem Bewerber im Einvernehmen mit einer betreuenden Person (siehe § 6) in der Regel in einem Institut des Fachbereichs Chemie und Pharmazie durchgeführt werden. Die betreuende Person und die Kandidatin / der Kandidat haben einander auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben. Im Falle einer interdisziplinären Dissertation in Zusammenarbeit mit einem anderen Fachbereich der Universität Münster ist zusätzlich zur Betreuung im Fachbereich Chemie und Pharmazie eine Zweitbetreuung in dem anderen Fachbereich zu benennen.

(3) Die Dissertation im Sinne von Abs. 1 und 2 kann aus einer eigenständig verfassten Monographie bestehen. Die vorzeitige Veröffentlichung der in einer Monographie enthaltenen wissenschaftlichen Ergebnisse der Promovierenden ist möglich und erwünscht. Alternativ und mit Einwilligung der betreuenden Person können auch kumulativ zusammengefügte Aufsätze verwendet werden (publikationsbasierte Dissertation). Bei einer publikationsbasierten Dissertation müssen mindestens zwei Originalarbeiten, davon wenigstens eine unter der Erstautorenschaft der / des Promovierenden enthalten sein, die jeweils in einer anerkannten internationalen wissenschaftlichen Zeitschrift nach Peer-Review publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurden. Geteilte Erstautorenschaften werden hierfür nur für die ersten beiden Autorinnen oder Autoren anerkannt. Experimentelle Details, die als Zusatzinformation (Supporting Information) digital veröffentlicht werden, müssen entweder in die Dissertationsschrift eingebunden oder digital für die Begutachtung zur Verfügung gestellt werden. Übersichtsarbeiten können für den Ergebnisteil der Dissertation nicht verwendet werden. Noch unveröffentlichte Ergebnisse zum Thema der Dissertation sollen als weitere Kapitel ergänzt werden. Die kumulative Dissertation muss eine selbst verfasste Einleitung und eine übergeordnete, noch unveröffentlichte Diskussion enthalten. Die individuellen Beiträge der / des Promovierenden müssen durch eine schriftliche Erklärung innerhalb der Dissertation kenntlich gemacht werden. Es ist zu beachten, dass auch bei einer publikationsbasierten Dissertation eine vollständige Veröffentlichung gemäß § 16 vorzunehmen ist und etwaige Vereinbarungen mit den jeweiligen wissenschaftlichen Zeitschriften, Verlagen etc. dem nicht entgegenstehen.

(4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung im In- und Ausland gewesen sein.

(5) Reine Zusammenfassungen bereits bekannter, fremder Erkenntnisse, die nicht zumindest einen wesentlichen neuen Zusammenhang enthalten, gelten nicht als Dissertation im Sinne des Abs. 1.

(6) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(7) Strittige Fragen bezüglich der Anwendung der in den Absätzen (1) bis (6) genannten Kriterien werden durch den Promotionsausschuss entschieden (siehe § 7).

§ 4

Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium umfasst die Anfertigung der Dissertation im Fachbereich Chemie und Pharmazie sowie die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereichen oder der Medizinischen Fakultät der Universität Münster oder im Fachbereich Chemieingenieurwesen der Fachhochschule Münster. In Ausnahmefällen können diese Lehrveranstaltungen auch extern erbracht werden.

(1a) Alle Promotionsstudierenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.

(2) Das Promotionsstudium kann zu jedem Semester begonnen werden. Vor Beginn des Promotionsstudiums ist ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium zu stellen (siehe § 5). Hierbei sind jeweils eine Person zu benennen, die die Betreuung und das Mentoring übernehmen. Im Fall einer interdisziplinären Dissertation sind beide betreuenden Personen zu benennen. Außerdem ist der Arbeitstitel der Promotionsarbeit und das Promotionsfach (s. Anhang B) anzugeben. Über spätere Änderungen befindet der Promotionsausschuss im gegenseitigen Einvernehmen mit allen Beteiligten.

(3) Das Promotionsstudium ist forschungsorientiert. Die Studierenden sollen lernen, die wissenschaftliche Methodik der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie, der Chemiedidaktik oder der Wirtschaftschemie anzuwenden, sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben.

(4) Die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen spätestens zwei Jahre nach Beginn des Promotionsstudiums beendet sein. Dabei müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden belegt worden sein. Mindestens 1/3 der promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen müssen bei der betreuenden Person absolviert werden. Die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Form von Seminaren durchgeführt. Für alle Veranstaltungen muss die aktive Teilnahme nachgewiesen werden. Die jeweilige Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht worden sind.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens 6 Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit der betreuenden Person widerrufen, wenn sich die/der Promotionsstudierende nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor dem Widerruf ist der/dem Promotionsstudierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der/dem Promotionsstudierenden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben..

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Neben der Betreuungsübernahme der Doktorarbeit durch Personen gemäß § 6 setzt die Zulassung zum Promotionsstudium einen der folgenden Abschlüsse voraus:

a) im Falle der Promotion zum Dr. rer. nat. einen Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG); einen Abschluss eines Masterstudiengangs für das Lehramt (für Gymnasium und Gesamtschule oder Berufskolleg) in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG). Im Falle der Promotion zum Dr. phil soll ein Master in Chemie oder einem anderen einschlägigen Studienfach, ein Master für das Lehramt in einem einschlägigen Fach oder ein vergleichbarer Abschluss vorliegen.

b) einen Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird. Handelt es sich um die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder das Lehramt an Berufskollegs, muss die fachwissenschaftliche Hausarbeit im Fach Chemie angefertigt worden sein.

c) einen herausragenden Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsstudium. Falls das Zulassungsverfahren bei Anwendung von Abs. 1a oder Abs. 1b mittels einer offiziellen Auswahlkommission im Rahmen der Graduate School of Chemistry durchgeführt wird, entscheidet die Auswahlkommission über die Zulassung.

(3) Wenn es sich beim Abschluss um einen Master of Education (s. Abs. 1 a)) bzw. um eine Erste Staatsprüfung (s. Abs. 1 b)) handelt und das zweite Fach nicht aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich kommt, müssen für den Erwerb des Dr. rer. nat. zwei Master-Module aus dem entsprechenden M.Sc. Studiengang als zusätzliche Leistung erbracht werden. Wenn die Zulassung über Abs. c) geschieht, müssen mindestens zwei Master-Module als zusätzliche Leistung erbracht werden. Den genauen Umfang bestimmt der Promotionsausschuss. Die gewählten Module sind anschließend dem Promotionsausschuss mitzuteilen. Diese Auswahl findet in Absprache mit der betreuenden Person statt. Um einen zügigen Ablauf des Promotionsstudiums zu ermöglichen, sollen die ggf. zusätzlich benötigten Studienleistungen möglichst zu Beginn der Promotion begleitend zur Forschungsarbeit erbracht werden.

(4) Im Falle einer interdisziplinären Dissertation soll die Bewerberin / der Bewerber mindestens ein Semester im anderen Fachgebiet studiert haben.

(5) Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes können auf Antrag durch den Promotionsausschuss anerkannt werden; bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit wird ein Gutachten der KMK-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(6) Vor Aufnahme des Promotionsstudiums muss dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium eine beglaubigte Kopie des für das Promotionsstudium

vorauszusetzenden Abschlusszeugnisses des Hochschulstudiums, sowie ggf. die Bescheinigungen über die nach Abs. 1a), 1b) und 1c) geforderten zusätzlichen Leistungen beim Promotionsausschuss eingereicht werden. Bei einem ausländischen Studienabschluss sind zusätzlich zur beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses sowie ggf. einer notariellen Übersetzung ein beglaubigtes Transcript of Records oder vergleichbare Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 6

Betreuung und Mentoring

(1) Jede/jeder Promotionsstudierende schlägt dem Promotionsausschuss eine Betreuerin/einen Betreuer der Dissertation und eine Mentorin/einen Mentor vor. Die Betreuenden übernehmen die Verantwortung für die Durchführbarkeit des Promotionsstudiums der betreuten Promotionsstudierenden. Dies umfasst die angemessene wissenschaftliche Ausbildung und die Bereitstellung notwendiger Ressourcen. Im Falle, dass die wissenschaftlichen Arbeiten in einer Einrichtung durchgeführt werden, die nicht zum Fachbereich Chemie und Pharmazie der Universität Münster gehört, verpflichtet sich diese Einrichtung, alle notwendigen Ressourcen für die Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Durch das Mentoring soll eine zweite Ansprechperson während der Promotion zur Verfügung stehen und im Normalfall das Zweitgutachten übernommen werden. Die Betreuenden oder die zweiten Ansprechpersonen müssen Lehrveranstaltungen für Promotionsstudierende im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden im Fachbereich Chemie und Pharmazie an der Universität Münster anbieten.

(2) Eine Voraussetzung für die Übernahme des Mentorings ist eine ordentliche Berufung, eine abgeschlossene Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Emmy-Noether-Stipendium) sowie die Mitgliedschaft an einer Hochschule (auch im Sinne einer Seniorprofessur) oder Forschungseinrichtung. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Fachbereichsrat in Mitwirkung des Promotionsausschusses.

(3) Eine Voraussetzung für eine Betreuungsübernahme ist eine ordentliche Berufung, eine abgeschlossene Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Emmy-Noether-Stipendium) und die hauptamtliche Tätigkeit im Fachbereich Chemie und Pharmazie. Der Fachbereichsrat kann unter Mitwirkung des Promotionsausschusses die Betreuungsrechte befristet oder unbefristet auch an fachbereichsfremde oder universitätsfremde Personen vergeben, die die zuvor genannten Qualifikationen besitzen und mit dem Fachbereich eng und wissenschaftlich verbunden sind. Zudem entscheidet der Fachbereichsrat unter Mitwirkung des Promotionsausschusses über die Gleichwertigkeit der Qualifikation im Sinne des S. 1. Liegt für die Betreuung keine Mitgliedschaft im Fachbereich Chemie und Pharmazie mit einer ordentlichen Berufung vor, so ist für das Mentoring eine ordentliche Berufung nötig. Im Falle einer fachbereichsfremden oder universitätsfremden Betreuung im Sinne des S. 2 muss für das Mentoring eine hauptamtliche Tätigkeit im Fachbereich Chemie und Pharmazie und die in Abs. 2 beschriebene Qualifikation vorliegen.

(4) Endet die hauptamtliche Tätigkeit der Betreuenden oder das befristete Betreuungsrecht am Fachbereich Chemie und Pharmazie der Universität Münster, übernimmt in der Regel,

wenn diesem gemäß Abs. 3 nichts entgegensteht, die Mentorin bzw. der Mentor die Betreuung und die/der Promotionsstudierende schlägt eine neue Person für das Mentoring vor. Sind für die Betreuung die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht erfüllt, so wählt die/der Promotionsstudierende eine geeignete neue Betreuung.

Ein Wechsel der Betreuung aus anderen Gründen ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Endet die Mitgliedschaft einer betreuenden Person im Fachbereich Chemie und Pharmazie der Universität Münster aufgrund des Erreichens des gesetzlichen Ruhestandes (bzw. bei Seniorprofessuren nach Beendigung der Seniorprofessur) oder aufgrund einer Berufung an eine andere Hochschule oder aufgrund des Wechsels an eine Forschungseinrichtung, so kann die Betreuung aller bereits begonnenen Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Diese sollen spätestens nach drei Jahren abgeschlossen sein.

(5) Endet die Mitgliedschaft der Mentorin oder des Mentors an der Hochschule oder der Forschungseinrichtung, endet in der Regel das Mentoring. Die/der Promotionsstudierende schlägt eine neue Person für das Mentoring gemäß Abs. 2 vor. Eine Weiterführung des Mentorings kann durch Promotionsstudierende beantragt werden, wenn hierfür besondere fachliche Gründe vorliegen oder die voraussichtliche Dauer bis zur Disputation weniger als ein Jahr betragen. Aus besonderen, insbesondere fachlichen, Gründen kann durch Promotionsstudierende ein Antrag auf Wechsel des Mentorings gestellt werden.

(6) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1, 4 und 5 ist der Promotionsausschuss zuständig. Anträge auf Wechsel der Betreuung oder des Mentorings sind unverzüglich vorzulegen, wenn Gründe gemäß Absätzen 4 oder 5 vorliegen.

(7) Die Promotionsstudierenden und die betreuende Person verpflichten sich mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss zur Schlichtung anzurufen. Dieser berät über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und bestellt im Fall der Auflösung des Betreuungsverhältnisses eine neue betreuende Person.

§ 7

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin / dem Dekan, drei dem Fachbereich Chemie und Pharmazie angehörenden Professorinnen / Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Fachbereiches Chemie und Pharmazie der Universität Münster, sowie einer / einem Studierenden. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter werden vom Fachbereich auf zwei Jahre, die / der Studierende auf ein Jahr gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gewählten einer Gruppe verschiedenen Instituten angehören. Die Dekanin / der Dekan hat den Vorsitz des Promotionsausschusses. Sie / er kann diese Aufgabe an eine Vertreterin / einen Vertreter übertragen. Auch die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses besitzt Stimmrecht.

(2) Das Protokoll wird von einer Person aus dem Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erstellt.

(3) Der Promotionsausschuss führt das Promotionsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten außer in der Festlegung der Gesamtnote. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die vorsitzende Person übertragen.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Für jede Kandidatin / jeden Kandidaten wird zu Beginn des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission wird gemäß § 26 Fachbereichsordnung (FBO) vom Dekan einberufen. Die Dekanin / der Dekan übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission ohne ein Stimmrecht. Stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission sind die Personen, die die Betreuung und das Mentoring übernommen haben, sowie eine dritte prüfungsberechtigte Person, die von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der betreuenden Person vorgeschlagen wird.

(2) Die dritte prüfungsberechtigte Person muss ebenfalls die in § 6 Abs. 2 genannten Bedingungen erfüllen. In Erweiterung von § 6 Abs. 2 darf die Mitgliedschaft in der Hochschule oder der Forschungseinrichtung zum Zeitpunkt der Disputation in der Regel maximal drei Jahre zurückliegen. Zudem müssen mindestens zwei der drei stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission hauptamtlich dem Fachbereich Chemie und Pharmazie der Universität Münster angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht alle demselben Institut/derselben Fachrichtung angehören. Im Fall des Dr. phil. muss die Erstprüferin oder der Erstprüfer aus dem Fachbereich Chemie und Pharmazie stammen, die/der zweite oder dritte Prüferin/Prüfer aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die / der Vorsitzende die Prüfenden gemäß Absatz 1 und 2 sowie eine weitere Prüferin / einen Prüfer aus dem anderen beteiligten Fachbereich. Dies ist in der Regel die betreuende Person der Arbeit.

(4) Die Dekanin / der Dekan kann der betreuenden Person den Vorsitz der Prüfungskommission übertragen. In diesem Fall behält diese das Stimmrecht.

(5) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung und Bewertung der Disputation und die Festlegung der Gesamtnote der Promotionsleistung auf der Grundlage des Ergebnisses der Disputation und der Bewertung der Dissertation.

§ 9

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Den formalen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren hat die Kandidatin / der Kandidat im Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- 1.) Vier gebundene Exemplare der Dissertation im Sinne von § 3, die eine Zusammenfassung, eine Auflistung der Publikationen, eine Auflistung der Beiträge

von Kooperationen, die explizit zu den dargestellten wissenschaftlichen Ergebnissen beigetragen haben, enthalten müssen. Die eingereichten Exemplare müssen zudem ein beschriftetes Deckblatt (mit dem Titel der Dissertation, dem Vor- und Zunamen und dem Jahr) enthalten.

- 2.) Die Dissertation ist zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zeitgleich mit der Dissertation einzureichen. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Promotionsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks des Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist.
- 3.) Einen unterschriebenen Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der lückenlose Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.
- 4.) Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre / er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren / seinen Doktorgrad missbraucht hat.
- 5.) Nachweise über die im Promotionsstudium erbrachten Leistungen von mindestens 6 Semesterwochenstunden.
- 6.) Eine schriftliche Versicherung über frühere Versuche im Rahmen von Promotionsverfahren und gegebenenfalls deren Ergebnisse.
- 7.) Eine schriftliche Versicherung, dass die Kandidatin / der Kandidat die vorgelegte Dissertation eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie / er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat (§ 3 Abs. 4).
- 8.) Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er der Zulassung von Studierenden des gleichen Studienganges als Zuhörer bei der Disputation nicht zustimmt.
- 9.) Einen Vorschlag für eine dritte Person mit Prüfungsfunktion nach § 8 Abs. 1, neben der betreuenden Person und der Mentorin / dem Mentor.
- 10.) Nachweise über die ggf. zusätzlich erbrachten Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 3.
- 11.) Im Falle einer interdisziplinären Promotion mit einem anderen Fachbereich der Universität Münster ist dem Gesuch zusätzlich beizufügen:
 - a) eine Erklärung der Dekanin / des Dekans des anderen Fachbereichs, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird und dass diese im Fachbereich 12 (Chemie und Pharmazie) erfolgen soll,
 - b) eine Erklärung eines Mitglieds des anderen Fachbereichs, dass sie / er bereit ist, die Dissertation zu begutachten,
 - c) ein Nachweis über das Studium am anderen Fachbereich im Umfang von mindestens einem Semester.”

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Kandidatin / vom Kandidaten zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(4) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut eingereicht werden.

(5) Hat die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 4 Abs. 5 oder § 4 Abs. 6 den Anspruch auf Zulassung zum Promotionsverfahren verloren, ist der Antrag abzuweisen.

§ 10

Bewertung der Dissertation

(1) Das erste Gutachten übernimmt die betreuende Person der Dissertation.

(2) Das zweite Gutachten wird im Normalfall durch die Mentorin / den Mentor im Sinne von § 6 erstellt. Ausnahmen müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(3) Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses – in der Regel in Absprache mit den Betreuenden – mindestens zwei begutachtende Personen gemäß Absatz 1 und 2 und zudem eine weitere begutachtende Person aus dem anderen beteiligten Fachbereich. Diese ist in der Regel die betreuende Person der Arbeit.

(4) Jedes Gutachten über die Dissertation ist der Dekanin / dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats nach Erhalt der Dissertation schriftlich mit einer eingehenden Begründung vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Dissertation eines der folgenden Prädikate vorzuschlagen:

summa cum laude (ausgezeichnet=0)

magna cum laude (sehr gut=1)

cum laude (gut=2)

rite (=3)

Für die Prädikate "magna cum laude" und "cum laude" sind zur besseren Differenzierung die Zusätze "plus" und "minus" zulässig. Diese Zusätze entsprechen einem Zuschlag (minus) bzw. Abschlag (plus) von 0,3 vom Prädikat. Genauere Erläuterungen zu den Noten stehen im Anhang D.

(5) Nach Erstellung der Gutachten ist den Mitgliedern des Fachbereichs Chemie und Pharmazie, die habilitiert oder berufen sein müssen, in Form eines Umlaufs zwei Wochen Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben.

(6) Schlagen die beiden Gutachten die Annahme der Dissertation vor und erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist entsprechend Abs. 5 kein mit einer aussagekräftigen Begründung versehener Einspruch, so ist sie angenommen. Der Umlauf kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.

(7) Empfehlen eines oder beide Gutachten (Abs. 1 und 2) die Ablehnung der Dissertation, entscheidet nach Rücksprache mit den Beteiligten der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann eine Überprüfung durch ein weiteres ggf. auch auswärtiges Gutachten veranlassen. Die Entscheidung geschieht auf Basis aller Gutachten. Im Falle der endgültigen Ablehnung wird dies der Kandidatin / dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(8) Erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Einsichtnahme ein mit einer aussagekräftigen Begründung versehener Einspruch gegen die Annahme, die Ablehnung oder die Benotung der Dissertation, entscheidet nach Rücksprache mit den Beteiligten der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern über den Einspruch. Die Annahme der Dissertation kann nach Rücksprache mit der / dem Einsprucherhebenden und den Gutachterinnen / Gutachtern auf Weisung des Promotionsausschusses von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden. Der Promotionsausschuss kann eine Überprüfung durch ein weiteres, ggf. auch auswärtiges Gutachten veranlassen. Die Entscheidung geschieht auf Basis aller Gutachten. Im Falle der endgültigen Ablehnung wird dies der Kandidatin / dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(9) Bei zweimaliger Nichtannahme der Dissertation gilt das Promotionsverfahren endgültig als nicht bestanden.

§ 11

Korrektur der Dissertation ohne Änderung der Bewertung

(1) Grundsätzlich können folgende Änderungen an der Dissertationsschrift vorgenommen werden

- a) Einkleben von zusätzlichen Seiten am Ende der Dissertationsschrift (auf maximal 2 Seiten begrenzt) und Kenntlichmachung der konkreten Änderungen
- b) Einfügen von Seiten am Ende der Dissertationsschrift mit neuer Bindung und Kenntlichmachung der konkreten Änderungen
- c) Korrektur durch Überkleben (nur bei sehr wenigen Änderungen)
- d) Elektronische Korrektur direkt im Text und neuer Ausdruck

Näheres zu der Art und Weise der in Einzelnen erforderlichen Änderungen ergibt sich aus den Absätzen 2 bis 4.

(2) Erfolgt durch die beiden Gutachten ein Hinweis auf Fehler in der Dissertation, die keinen Einfluss auf die Beurteilung haben, reicht die Kandidatin / der Kandidat gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 zehn neue Exemplare ein, in denen die Änderungen gemäß Abs.1 a)-c) eingefügt wurden.

(3) Erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Einsichtnahme ein Hinweis auf formale Fehler (z.B. Literaturliste) in der Dissertation, so wird ein Exemplar der eingereichten Dissertation („das Original“) gemäß Abs. 1a)-c) nach Rücksprache mit den Beteiligten korrigiert. Die Durchführung dieser Korrektur ist Voraussetzung für die Disputation.

(4) Erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Einsichtnahme ein Hinweis auf inhaltliche Fehler (z.B. Fehler in Formel) in der Dissertation, die jedoch nicht mit einem Einspruch gemäß § 10 Abs. 8 verbunden sind, so wird das Original gemäß Abs. 1 a)-c) nach Rücksprache mit den Beteiligten und den Gutachterinnen / Gutachtern korrigiert. Die Durchführung dieser Korrektur ist Voraussetzung für die Disputation.

(5) In den Exemplaren, die gemäß § 15 bei der ULB abgegeben werden, müssen evtl. Änderungen gemäß Abs. 2)-4) nach den in Abs. 1) angegebenen Varianten berücksichtigt werden. Zudem können noch Rechtschreibfehler gegenüber der ursprünglichen Version korrigiert werden. Die betreuende Person bestätigt schriftlich, dass diese Bedingungen erfüllt sind. Die gleichen Regeln gelten ggf. auch für die elektronische Version.

§ 12 **Disputation**

(1) Nach Annahme der Dissertation wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgenommen. In ihr soll die Kandidatin / der Kandidat zeigen, dass sie / er befähigt ist, wissenschaftliche Fragestellungen der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie, der Chemiedidaktik oder der Wirtschaftschemie selbstständig zu beurteilen.

(2) Nach Absprache mit den Prüfenden schlägt die Kandidatin / der Kandidat dem Prüfungsamt Datum, Uhrzeit und Ort der geplanten Disputation mind. 2 Wochen vorher per Mail vor. Der Promotionsausschuss setzt anschließend den Termin für die mündliche Prüfung endgültig fest und lädt die drei Prüfenden und die Kandidatin / den Kandidaten zur Prüfung ein. Der Termin wird den Mitgliedern des Fachbereiches und den am Promotionsverfahren beteiligten Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben. Eine Person aus dem Kreis der Prüfenden kann der Sitzung mittels Videoübertragung zugeschaltet werden.

(3) Die mündliche Prüfung muss spätestens zwei Monate, nachdem die Dissertation angenommen ist, abgelegt sein. Hat die Kandidatin / der Kandidat sich der Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung ein, die die Kandidatin / der Kandidat nicht zu verantworten hat (z. B. Erkrankung der Kandidatin / des Kandidaten, bescheinigt mit ärztlichem Attest, oder der Prüferin / des Prüfers), so hat der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren und es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden.

(4) Die Disputationsprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen (§ 8). Im Falle der Verhinderung von Prüfenden bestimmt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Prüfenden eine Vertretung oder verschiebt den Termin nach Rücksprache mit der Kandidatin / dem Kandidaten.

(5) Die Disputation erstreckt sich auf das Thema der Dissertation, das Fachgebiet der Dissertation und die der Dissertation angrenzenden Gebiete. Die Disputation wird durch einen maximal 20 Minuten dauernden Vortrag der Kandidatin / des Kandidaten über die zentralen Thesen der Dissertation eingeleitet. Die Disputation muss einschließlich Vortrag mindestens 60 Minuten dauern, die Befragung durch die drei Prüfenden soll mindestens 45 Minuten dauern. Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt. Die Prüfungskommission kann mit der Protokollführung ein promoviertes Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie beauftragen. Die/Der Vorsitzende leitet die Disputation und kann Fragen aus der Zuhörerschaft zulassen. Diese Fragen sind nicht Teil der Prüfung.

(6) Als Zuhörerschaft sind bei der Disputation die promovierten Mitglieder des Fachbereichs Chemie und Pharmazie zugelassen. Ebenfalls zugelassen sind Studierende des Fachbereiches Chemie und Pharmazie, sofern die Kandidatin / der Kandidat nicht widerspricht. Weitere Mitglieder der Universität Münster oder des Fachbereichs Chemieingenieurwesens der Fachhochschule Münster sind zugelassen, wenn weder die Mitglieder der Prüfungskommission noch die Kandidatin / der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerschaft erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Die Zuhörerschaft ist ausgeschlossen, wenn ihr eine Geheimhaltungsvereinbarung entgegensteht.

(7) Es ist nicht erlaubt, Video- oder Tonmitschnitte von der Disputation anzufertigen.

§ 13

Bewertung der Disputation

Unmittelbar nach der Prüfung wird von den Prüferinnen / Prüfern gemeinsam festgesetzt, ob die Disputation bestanden ist und im Bestehensfall mit einer der folgenden Noten beurteilt:

summa cum laude (ausgezeichnet=0)

magna cum laude (sehr gut=1)

cum laude (gut=2)

rite (=3)

Für die Prädikate "magna cum laude" und "cum laude" sind zur besseren Differenzierung die Zusätze "plus" und "minus" zulässig. Diese Zusätze entsprechen einem Zuschlag (minus) bzw. Abschlag (plus) von 0,3 vom Prädikat.

§ 14

Wiederholung der Promotionsleistung

(1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden (§ 13), kann sie frühestens nach einem und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Dies wird der Kandidatin / dem Kandidaten mittels Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüfenden abgelegt wie die erste Prüfung. Erforderlichenfalls bestellt der Promotionsausschuss neue Prüfende.

(3) Bei zweimaligem Nichtbestehen der Disputation gilt das Promotionsverfahren als endgültig nicht bestanden. Dies wird der Kandidatin / dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Promotionsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn die Disputation bestanden ist.

(2) Unmittelbar nach Abschluss einer erfolgreichen Disputation wird die Prüfungskommission von der Dekanin / dem Dekan oder der Vertreterin / dem Vertreter einberufen. Sie bildet aus den beiden Einzelnoten der Dissertation sowie der Note der mündlichen Prüfung eine Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes und anschließender mathematischer Rundung auf die erste Nachkommastelle. Das Gesamtpredikat kann lauten:

summa cum laude (ausgezeichnet) (Gesamtnote 0)

magna cum laude (sehr gut) (Gesamtnote 0,1 - 1,4)

cum laude (gut) (Gesamtnote 1,5 - 2,4)

rite (bestanden) (Gesamtnote 2,5 - 3,0)

(3) Anschließend wird der Kandidatin / dem Kandidaten mündlich das Ergebnis der Prüfung, die Beurteilungen der Dissertation und im Bestehensfall die Gesamtnote mitgeteilt.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Dissertation durch Abgabe der Dissertation an der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) veröffentlicht ist. Die Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn die die Dissertation betreuende Person schriftlich das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Dissertation in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dies hat innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen Disputation zu erfolgen. Die Kandidatin/der Kandidat weist die Abgabe durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der ULB im Promotionsprüfungsamt nach.

(2) Wird die in Abs. 1 genannte Frist nicht eingehalten, so verfallen die mit der Prüfung erlangten Rechte.

(3) Die Zahl der bei der ULB abzugebenden Exemplare folgt aus den aktuellen Regularien der ULB. Hierzu teilt das Promotionsprüfungsamt des Fachbereichs Chemie und Pharmazie

der Bewerberin/dem Bewerber aktuelle Informationen in Form eines Merkblattes mit. Dabei ist eine Verminderung möglich

- a) wenn im Einvernehmen mit der betreuenden Person, eine von der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) versiegelte elektronische Version mit einer Bestätigung der ULB, dass das Datenformat und der Datenträger den Anforderungen der Universitäts- und Landesbibliothek entspricht, abgegeben wird oder
- b) wenn ein von der betreuenden Person unterschriebener Nachweis über den Druck des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern abgegeben wird, oder
- c) wenn ein Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger (mit ISBN-Nummer), wobei auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen ist, abgegeben wird.

(4) Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten bei vorliegender Befürwortung durch die betreuende Person kann z. B. aus patentrechtlichen Gründen ein zeitlich befristeter Sperrvermerk von einem Jahr beantragt werden. Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, werden für diese Dauer in der ULB unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt. Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten bei vorliegender Befürwortung durch die betreuende Person kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 17

Vollziehung der Promotion

(1) Ist die Promotionsleistung erfolgreich erbracht, promoviert die Dekanin / der Dekan die Kandidatin / den Kandidaten im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium) bzw. Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae) und nimmt dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie / er jederzeit bestrebt sein will, den ihr / ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, die besondere gesellschaftliche Verantwortung des Doktorgrades anzuerkennen, sich in ihrer / seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

(2) Dabei wird der Kandidatin / dem Kandidaten ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachte Promotionsleistung, das den Titel der Dissertation, die Beurteilungen der Dissertation (§ 10 Abs. 3), die Beurteilung der Disputation (§ 13) und die Gesamtbeurteilung (§ 15) enthält, überreicht.

(3) Das Zeugnis alleine berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

(4) Ist die Dissertation im Sinne von § 16 bereits veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde (§ 18) überreicht. Damit ist die Kandidatin / der Kandidat berechtigt, den Dokortitel zu führen.

(5) Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Fassung überreicht.

§ 18

Promotionsurkunde

(1) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der erbrachten Promotionsleistung. Sie ist auf den Tag der Disputation zu datieren, von der Dekanin / dem Dekan des Fachbereiches Chemie und Pharmazie der Universität Münster eigenhändig zu unterzeichnen und der Kandidatin / dem Kandidaten zu übergeben.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Kandidatin / der Kandidat das Recht, den Dokortitel zu führen.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Der Antrag soll innerhalb von 3 Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Promotionsausschuss gestellt werden. Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Kandidatin / dem Kandidaten die Aushändigung der Promotionsurkunde nur unter den Voraussetzungen des § 19 verweigert werden.

§ 19

Verweigerung der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin / der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Beschluss ist zu begründen und der/dem Betroffenen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 20

Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind (z.B. bei Plagiaten, Datenfälschungen), kann der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrates entzogen werden.

(2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen,

- a) wenn die / der Promovierte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre / er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren / seinen Doktorgrad missbraucht hat.
- b) wenn die /der Promovierte vorsätzlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat und sie/ er sich dadurch der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Fachbereichsrates ist der / dem Betroffenen mitzuteilen.

(4) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 22).

§ 21

Rechtsbehelfe und Entscheidung über den Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 22

Doctor honoris causa

Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Chemie, Lebensmittelchemie, Pharmazie, der Chemiedidaktik und der Wirtschaftschemie oder außergewöhnlicher Verdienste auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h. c.). Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil. h. c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen / Professoren des Fachbereiches an den Fachbereichsrat gestellt. Nach dessen vorläufiger Befürwortung werden vom Fachbereichsrat zwei externe Gutachten eingeholt. Nach endgültiger Befürwortung des Antrags durch den Fachbereichsrat wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. Zur Verleihung des Titels Dr. rer. nat. h. c. bzw. Dr. phil. H. c. bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien.

§ 23

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität im Rahmen von bereits bestehenden koordinierten Verfahren verleihen. Generell gilt, dass für die gleiche Promotionsarbeit lediglich ein akademischer Doktorgrad verliehen wird. Ein Doppeltitel ist ausgeschlossen.

(2) Zu diesem Zweck ist zwischen der Universität Münster und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens und des Zusammenwirkens geregelt sind. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der Universität Münster und der anderen Hochschule hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuenden oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung – unter Beachtung der Absätze 3 bis 5 – veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.. Die promotionsrechtlichen Aspekte des Partnerschaftsabkommens werden in Absprache mit dem Promotionsausschuss festgelegt. Das Partnerschaftsabkommen benötigt zum Inkrafttreten die Zustimmung des Fachbereichsrats. Das Partnerschaftsabkommen ist von Seiten des Fachbereiches Chemie und Pharmazie durch die Dekanin / den Dekan zu unterzeichnen.

(3) Während der Dauer der Promotion muss die Bewerberin / der Bewerber an der Universität Münster eingeschrieben sein. Der Aufenthalt an der Universität Münster und der anderen Hochschule sollte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und mindestens ein Jahr pro Hochschule betragen.

(4) Vor der Zulassung zum Promotionsstudium nach § 4 ist zusätzlich zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium beizufügen:

- 1.) eine Erklärung der Partnerhochschule, dass die Zulassung an der Partnerhochschule zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
- 2.) eine Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitglieds der Partnerhochschule, dass sie / er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.

(5) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster sowie der Partnerhochschule begutachtet. Die beiden Gutachten sind in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen.

§ 24

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Promotionsstudiengang aufnehmen oder sich nach Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion melden. Daneben findet diese Ordnung – mit Ausnahme des § 23 (Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht) – auch auf alle Kandidatinnen und Kandidaten Anwendung, die bereits vor Veröffentlichung dieser Ordnung einen Promotionsstudiengang aufgenommen oder sich zur Promotion gemeldet haben. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits vor der Veröffentlichung dieser Ordnung ein Promotionsverfahren in Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerhochschule begonnen haben, gilt weiterhin die bisher maßgebliche Promotionsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 23. Oktober 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang A

Sonderregelungen für den Promotionsstudiengang „Graduate School of Chemistry (GSC-MS)“

Für Kandidatinnen / Kandidaten aus der „Graduate School of Chemistry Münster“ als Dachorganisation für koordinierte Promotionsverfahren sind die §§ 2, 3, 4, 6 und 8 in der folgenden Fassung anzuwenden:

Ergänzung zu § 2

Promotion

An der Graduate School of Chemistry ist ausschließlich die Promotion zum "Doktor der Naturwissenschaften" (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) möglich.

Ergänzung zu § 3

Dissertation

Die Dissertation muss im Falle eines Promotionsverfahrens an der Graduate School of Chemistry ein mathematisch-naturwissenschaftliches Thema aus einem Gebiet der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Wirtschaftschemie behandeln.

Ergänzung zu § 4

Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium ist forschungsorientiert. Die Studierenden sollen lernen, die wissenschaftliche Methodik der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, der Lebensmittelchemie, oder der Wirtschaftschemie anzuwenden, sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben.

(2) Das Promotionsstudium umfasst die Anfertigung der Dissertation, die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie die abzuleistende Zwischenprüfung. Einzelheiten und Zeitplan sind in der Studienordnung und der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen koordinierten Verfahren festzulegen.

(3) Der Beginn des Promotionsstudiums ist durch das Datum der Aufnahme in die Graduate School of Chemistry definiert. Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens sind in der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung der Graduate School of Chemistry Münster geregelt.

Die Zusammensetzung des in § 10 der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung zu bestimmenden Dissertationskomitees soll innerhalb der ersten sechs Monate des Promotionsstudiums festgelegt und dem Prüfungsamt gemeldet werden. Außerdem ist der

Arbeitstitel der Promotionsarbeit mitzuteilen. Über eventuelle spätere Änderungen in der Zusammensetzung des Dissertationskomitees befindet der Sprecher im gegenseitigen Einvernehmen mit allen Beteiligten.

Ergänzungen zu § 6 Betreuung und Mentoring

(1) Für die fachliche Betreuung jedes Promovierenden der Graduate School of Chemistry Münster wird ein individuelles Dissertationskomitee eingesetzt. Es besteht aus

- 1.) der betreuenden Person der Dissertationsarbeit,
- 2.) einer oder einem von der Sprecherin / dem Sprecher bestimmten Mitglied der Graduate School of Chemistry Münster (erster Mentor),
- 3.) einem von der Sprecherin / dem Sprecher auf Vorschlag des Prüflings bestimmten Mitglied der Graduate School of Chemistry Münster (zweiter Mentor).

Als betreuende Personen und Mentoren können alle Mitglieder der Graduate School of Chemistry Münster fungieren, die Professorinnen / Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sind. Der Begriff der Mitgliedschaft in der Graduate School of Chemistry Münster ist in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Graduate School of Chemistry Münster definiert. Die

Mitglieder des Dissertationskomitees dürfen nicht ein und demselben Institut angehören. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Dissertationskomitees trifft der Sprecher der Graduate School of Chemistry Münster.

(2) Die betreuende Person übernimmt die Verantwortung für die Durchführbarkeit des Promotionsstudiums durch die von ihr / ihm betreuten Promotionsstudierenden. Dieses umfasst angemessene wissenschaftliche Ausbildung und Bereitstellung notwendiger Ressourcen. Die Mentorinnen / Mentoren sollen als zusätzliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen, und fungieren als Prüfende in der Zwischenprüfung sowie der Disputationsprüfung. Im Normalfall soll einer der Mentoren das Zweitgutachten übernehmen. Die betreuende Person und die Mentorin / der Mentor müssen Lehrveranstaltungen für Promotionsstudierende im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden anbieten.

Ergänzungen zu § 8 Prüfungskommission

(1) Für jede Kandidatin / jeden Kandidaten wird zu Beginn des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission wird gemäß § 26 Fachbereichsordnung (FBO) vom Dekan einberufen. Die Dekanin / der Dekan ist Vorsitzende

/ Vorsitzender der Prüfungskommission ohne Stimmrecht. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sind die Mitglieder des Dissertationskomitees. Diese weiteren Mitglieder dürfen nicht alle ein und demselben Institut angehören. Die Dekanin / der Dekan kann der betreuenden Person den Vorsitz der Prüfungskommission übertragen.

(2) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung und Bewertung der Disputation und die Festlegung der Gesamtnote der Promotionsleistung auf der Grundlage des Ergebnisses der Disputation und der Bewertung der Dissertation.

(3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen / Professoren sowie aus der Universität Ausgeschiedene sollen in der Regel nicht länger als 3 Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als betreuende Person einer Dissertation oder als Prüferin / Prüfer an Promotionsverfahren beteiligt sein.

Anhang B**Promotionsfächer im Fachbereich Chemie und Pharmazie**

Anorganische Chemie - Inorganic Chemistry

Analytische Chemie - Analytical Chemistry

Wirtschaftschemie - Business Chemistry

Biochemie – Biochemistry

Didaktik der Chemie

Klinische Pharmazie - Clinical Pharmacy

Lebensmittelchemie - Food Chemistry

Organische Chemie - Organic Chemistry

Pharmakologie und Toxikologie - Pharmacology and Toxicology

Pharmazeutische Biologie und Phytochemie - Pharmaceutical Biology and Phytochemistry

Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie - Pharmaceutical Technology
and Biopharmaceutics

Pharmazeutische und Medizinische Chemie - Pharmaceutical und Medicinal Chemistry

Physikalische Chemie - Physical Chemistry

Theoretische Chemie - Theoretical Chemistry

Anhang C

Sonderkonditionen für die Mitglieder der „International Research Training Groups“

Für Kandidatinnen / Kandidaten aus den am Fachbereich Chemie und Pharmazie bestehenden Internationalen „Research Training Groups“ erhält § 6 der Promotionsordnung folgenden zusätzlichen Abs. 7:

(3) Promotionsstudierende, die im Rahmen einer Internationalen „Research Training Group“ ihre Dissertation anfertigen, wählen eine Professorin / einen Professor der jeweiligen Partneruniversität als zusätzliche Mentorin / zusätzlichen Mentor.

Für Kandidatinnen / Kandidaten aus den Internationalen „Research Training Groups“ erhält § 10 Abs. 2 der Promotionsordnung die folgende Fassung:

(2) Das zweite Gutachten wird im Normalfall durch eine der Mentorinnen / einer der Mentoren übernommen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der betreuenden Person ein habilitiertes oder berufenes Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung für das Zweitgutachten bestellt, sofern ein enger thematischer Bezug zu der Arbeit besteht.

Anhang D

summa cum laude

Ausnahme für eine ganz außergewöhnliche Leistung. Soll mit äußerster Zurückhaltung vergeben werden und bedarf einer speziellen Begründung. Im letzten Abschnitt des Gutachtens wird daher eine Zusammenfassung der inhaltlichen Exzellenz erwartet.

magna cum laude

Mit dieser Note ist eine besondere Anerkennung verbunden. Sie soll nur für deutlich überdurchschnittliche Dissertationen, die substantielle eigenständige Beiträge zu einem Gebiet beinhalten, vergeben werden. Die Resultate der Dissertation müssen in einer renommierten (peer-review) Zeitschrift veröffentlichbar sein.

cum laude

die normale Note für eine gute einwandfreie Dissertation. Die Dissertation muss Ergebnisse enthalten, die in einer referierten Zeitschrift publiziert werden können.

rite

Eine Dissertation, die einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag enthält.

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10.12.2020
vom 14.11.2024**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10.12.2020 (AB Uni 47/2020, S. 4131 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 24.05.2022 (AB Uni 16/2022, S. 1319), wird wie folgt geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. § 5 wird gestrichen. Der bisherige § 6 wird zu § 5.**

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 16.10.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.11.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s